

JOACHIM BERTELE

Souveränität und Verfahrensrecht

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

20

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 20

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter



Joachim Bertele

Souveränität und Verfahrensrecht

Eine Untersuchung der aus dem Völkerrecht
ableitbaren Grenzen staatlicher extraterritorialer
Jurisdiktion im Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

Joachim Bertele: Geboren 1967; 1987–92 Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz und Genf; 1992–95 Rechtsreferendariat in Freiburg; 1988–93 wiss. Hilfskraft und zeitweise Assistent an den Universitäten Konstanz und Freiburg; 1995–97 Mitarbeiter an der Universität Köln; 1995–96 LL.M. Cambridge (England); 1997 Promotion; seit 1997 Ausbildung im Auswärtigen Amt in Bonn.

Meinen Eltern und Christina

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme:

Bertele, Joachim:

Souveränität und Verfahrensrecht: eine Untersuchung der aus dem Völkerrecht ableitbaren Grenzen staatlicher extraterritorialer Jurisdiktion im Verfahrensrecht / Joachim Bertele. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1998
(Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht; Bd. 20)

ISBN 3-16-147048-6 / eISBN 978-3-16-162970-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1998 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Papier der Papierfabrik Niefern gedruckt. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei H. Koch in Tübingen.

ISSN 0722-7574

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung lag der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Wintersemester 1997/98 als Dissertation vor. Der Text der Arbeit wurde im wesentlichen im Sommer 1997 abgeschlossen.

Die Arbeit wurde von Herrn Prof. Dr. Rolf Stürner angeregt und betreut, dem ich hierfür aber insbesondere auch für die Unterstützung während der gesamten Studienzeit ganz herzlich danken möchte. In einigen Diskussionen hat er sehr klar gemacht, daß er der Souveränität gerne mehr Grenzen für das zwischenstaatliche Verfahren entlocken würde. Die Souveränität der Staaten müsse von ihrer eigentlichen Bestimmung her ausgeleuchtet werden, dem Schutz der Staatsbürger. Dennoch hat er zu jedem Zeitpunkt auch den hier vertretenen Standpunkt anerkannt. Vielleicht konnte ich ihn sogar in einigen wenigen Punkten überzeugen. Mein Dank gilt auch dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Jürgen Schwarze.

Das Cusanuswerk hat mich durch das Studium und die Zeit der Promotion mit vielfältigen Anregungen bereichert und insbesondere während der Promotion auch finanziell geholfen. Es hat diese Zeit für mich sehr stark geprägt.

Die Aufnahme in diese Reihe haben Herr Prof. Dr. Rolf Stürner und Herr Prof. Dr. Gerhard Walter ermöglicht.

Die Drucklegung wurde von der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg im Breisgau, der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung und dem Auswärtigen Amt großzügig unterstützt.

Meinen Eltern habe ich in vieler Hinsicht zu danken. Angefangen vom Mutmachen in unbefriedigenden Zeiten bis hin zum Korrekturlesen. Ohne ihren Beistand und dem meiner Freunde hätte ich die Arbeit kaum zu Ende geschrieben.

Bonn im August 1998

J. Bertele

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVI
Einführung	1
A. Vorhaben	1
B. Beispielsfall	2
C. Vorgehensweise	4
Souveränität als Bauprinzip	5
A. Arbeitshypothese	5
B. Geschichtliche Entwicklung	6
1. Altertum	6
2. Die Entwicklung zur Staatlichkeit	9
a) Loslösung vom Reich	11
b) Loslösung von der Kirche	12
c) Ablösung des Feudalwesens	13
d) Resümee	14
3. Entwicklung des Souveränitätsbegriffs	16
C. Souveränität und Völkerrecht	19
1. Geltungsgrund des Völkerrechts	21
a) Überpositives Recht	21
(1) Begriffsklärung	21
(2) Mögliche Bedeutung	22
(3) Kritik	23
b) Positives, geschaffenes Recht	29
(1) Positivismus i.e.S.	30
(2) Voluntarismus	33
(3) Rechtsüberzeugung als Rechtsgrund	34
c) Recht und Moral	41
2. Bedeutung der Souveränität als Bauprinzip auf der Grundlage des dargestellten Rechtskonzepts	43
a) Staat und Völkerrecht	43
b) Staat und Bürger	47
c) Souveränität im Bundesstaat	48
D. Träger des Willens und der Rechtsüberzeugung im zwischenstaatlichen Recht	50
E. Folge: Die Vermutung für die Freiheit	51
1. Die Freiheitsvermutung als Folge von Souveränität und dargestelltem Rechtskonzept	51
2. Die Freiheitsvermutung im Lotusurteil	54

a) Der Sachverhalt	54
b) Das Gericht zur Freiheitsvermutung	54
c) Die Kritik	56
3. Vorrechtliche Natur dieser Freiheit	59
4. Ergebnis	61
Der materielle Souveränitätsinhalt	63
A. Begriffsklärung	63
B. Die rechtliche Unabhängigkeit	64
C. Gebiets- und Personalhoheit, insbesondere das Prinzip der strengen Territorialität	65
1. Das strenge Territorialitätsprinzip von Huber bis Story	67
2. Lockerungen des territorialen Bezugs	71
3. Strenge Territorialität als Folge der Parallelität von Souveränität und Eigentum	76
4. Das strenge Personalprinzip	77
5. Ergebnis	78
D. Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet	78
1. Grundlagen	78
2. Abgrenzungsprobleme	80
a) Wer handelt	80
b) Wie wird gehandelt	80
c) Wo wird gehandelt	81
3. Abgrenzungskriterien	82
4. Staatenpraxis und Folgen für das Völkerrecht	82
5. Ergebnis	93
6. Sonderfall Zustellung	93
a) Diskussionsstand	94
b) Bewertung	96
E. Territorialität der Jurisdiction to enforce	99
1. Besondere territoriale Beschränkung der Jurisdiction to enforce	99
2. Stellungnahme	107
F. Lehren zur Begrenzung der staatlichen Regelungshoheit (Jurisdiktionslehren)	112
1. Die Grundlagen der Jurisdiktionslehren	112
2. Ansätze der Jurisdiktionslehren	115
a) Anknüpfungsprinzipien	115
b) Genuine Link	117
c) Interessenabwägung	119
d) Vorrang der Territorialität im Konflikt	129
e) Restatement of the Law third	131
(1) Jurisdiction to prescribe	132
(2) Jurisdiktionskonflikt	136
(3) Das Reasonableness Prinzip	140
3. Zwischenergebnis	141
4. Staatenpraxis	145
a) Generelle Aussagen in der Jurisdiktionsproblematik	146
(1) Großbritannien	146
(2) USA	147
(a) Die Hartford Fire Entscheidung	148
(i) Mehrheitsmeinung, Souter J.	148
(ii) Minderheitsmeinung, Scalia J.	150
(iii) Folgerungen	152

(b) Die Antitrust Enforcement Guidelines	152
(c) Bewertung der Rechtsprechungs- und Behördenpraxis	153
(d) Stellungnahmen der Politik	155
(3) Deutschland	159
(4) Schweiz	162
(5) EU	163
(6) Rechtsprechung des IGH	167
(7) Zwischenstaatliche Abkommen und Bemühungen internationaler Organisationen	167
b) Die Bedeutung allgemeiner Völkerrechtsgrundsätze	172
(1) Das Verbot des Rechtsmißbrauchs	173
(2) Das Einmischungsverbot	176
(3) Equity	178
(4) Good faith	180
(5) Proportionality	180
(6) Reasonableness	181
(7) Genuine Link	181
5. Ergebnis	182
a) Allgemeine Völkerrechtsgrundsätze	182
b) Anknüpfungsprinzipien	182
c) Genuine Link	183
d) Genuine Link und Konzernstruktur	186
e) Persönlicher Genuine Link	187
f) Abwägungspflicht	189
g) Vorrang des Territorialstaates	190
h) Extraterritoriale Regelungshoheit und die Territorialität staatlichen Handelns	191
i) Das Weltrechtsprinzip	192
j) Exkurs: Fortentwicklung des Völkerrechts durch nationale Gerichte	193
Völkerrechtliche Begrenzungen der materiellen Souveränität	195
A. Das Demokratiegebot	195
B. Internationale Menschenrechte und Internationales Fremdenrecht	199
1. Das Fremdenrecht	199
2. Menschenrechte	200
3. Einzelne Rechtssätze	201
a) Recht auf gerichtliches Gehör	201
(1) Art. 6 EMRK	201
(2) Rechtsprechung des Gerichts	203
(3) Bedeutung für die internationale Zuständigkeit	203
(4) Bedeutung für die Zustellung	206
(5) Bedeutung für die Beweisaufnahme	207
(6) Bedeutung für die Anerkennung	207
(7) Bewertung	208
b) Nulla poena sine culpa	212
C. Konsequenzen einer Völkerrechtsverletzung	213
1. Konsequenzen zwischen den Staaten	214
2. Rechte des Einzelnen	216
Anwendung auf das Verfahrensrecht	219
A. Einleitung	219

B. Internationale Zuständigkeit	220
1. Zivilrecht	220
a) Einleitung	220
(1) Bedeutung der Internationalen Zuständigkeit.....	220
(2) Verhältnis zur Gerichtsbarkeit.....	221
(3) Völkerrechtliche Fragestellungen.....	221
(a) Exorbitanz und Genuine Link	221
(b) Exklusivität.....	223
(c) Folgen der Völkerrechtswidrigkeit eines Gerichtsstandes	224
b) Beispielsfälle und völkerrechtliche Bewertung	224
(1) Exorbitante Gerichtsstände.....	224
(a) Vermögensgerichtsstand	224
(b) Staatsangehörigkeitszuständigkeit	234
(c) Zuständigkeit aufgrund einer Zustellung während kurzfristiger Anwesenheit – “tag jurisdiction”	235
(d) Zuständigkeit vermittelt über die Tochtergesellschaft	237
(e) Sonstige Zuständigkeiten aufgrund minimum contacts	238
(2) Gerichtsbarkeit für die Einbeziehung Dritter.....	241
(3) Exklusive Gerichtsstände	242
(a) Dinglicher Gerichtsstand.....	243
(b) Umgestaltung ausländischer Hoheitsakte.....	252
(c) Wesensfremde Rechte.....	261
c) Staatenpraxis.....	262
(1) Das EuGVÜ	262
(a) Anwendungsbereich.....	262
(b) Gerichtsstände	263
(c) Völkerrechtliche Bewertung	265
(2) Deutschland.....	266
(a) Vermögensgerichtsstand	266
(b) Geschäftstätigkeit im Inland	269
(c) Staatsangehörigkeitsgerichtsstand und Zuständigkeit am allgemeinen Gerichtsstand des Klägers	274
(d) Zuständigkeit durch vorübergehenden Aufenthalt	275
(e) Zuständigkeit über Dritte	275
(f) Forum non conveniens	276
(3) USA	277
(a) Zuständigkeitsbegründungen: Jurisdiction in personam, in rem und quasi in rem	277
(b) Personal Jurisdiction.....	279
(i) Entwicklung.....	279
(ii) Due Process	280
[a] Minimum Contacts	281
[b] Reasonableness	283
(iii) Einzelne Zuständigkeitsgründe nach der due process Rechtsprechung	284
[a] Tag Jurisdiction (Transient Jurisdiction).....	284
[b] Qualifying Corporation	285
[c] Doing Business.....	286
[d] Weitere minimum contacts, die die general jurisdiction begründen	292
[e] Zuständigkeit in Vertragsstreitigkeiten (Specific Jurisdiction).....	292

[f] Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen (Specific Jurisdiction).....	294
[g] Zuständigkeit über Dritte	295
(iv) Long arm statutes	296
(v) Forum non conveniens	297
(vi) Die Regelung in den Federal Rules of Civil Procedure (FRCP)	299
(vii) Das Restatement	302
(viii) Völkerrechtliche Bewertung	303
(4) England	305
(a) Jurisdiction in rem	306
(b) Personal Jurisdiction	306
(i) Zuständigkeit durch Zustellung im Inland	307
[a] Zustellung an die natürliche Person	307
[b] Partnerships	309
[c] Companies	310
[d] Forum non conveniens Lehre	313
(ii) Zuständigkeit durch Unterwerfung	318
(iii) Zuständigkeit durch Zustellungen ins Ausland, order 11 RSC	318
(iv) Beschränkungen der Jurisdiktion	324
d) Ergebnis	325
2. Öffentliches Recht	327
(1) Ausländische öffentlich-rechtliche Ansprüche	329
3. Strafrecht	333
C. Zustellungen	334
1. Beispielsfälle und völkerrechtliche Bewertung	334
2. Staatenpraxis	341
a) Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (HZÜ)	341
(1) Allgemein	341
(2) Einzelfragen	344
(a) Der Anwendungsbereich des HZÜ	344
(i) Exklusivität des HZÜ und Einfluß des Abkommens auf Inlandszustellungen	344
(ii) Innerstaatlich geheilte Auslandszustellungen und HZÜ	348
(b) Der Souveränitätsvorbehalt in HZÜ und HBÜ	350
(c) Zusammenfassung	355
b) Deutschland	355
(1) Zustellung allgemein	355
(2) Zustellung mit Auslandsbezug	358
(a) Zustellungen im Ausland	358
(b) Inlandszustellungen	361
(c) Heilung und Nichtträge	365
(3) Straf- und Verwaltungsverfahren	367
(4) Völkerrechtliche Ergebnisse	369
c) USA	371
(1) Zustellung allgemein	371
(a) Zustellung von Klageschrift und Ladung, R. 4 FRCP	372
(b) Zustellung nach R. 4.1 FRCP	375
(c) Zustellungen im laufenden Verfahren nach R. 5 FRCP	375
(d) Zustellung einer subpoena nach R. 45 FRCP	375
(e) Öffentliche Zustellung in Enteignungsfällen	375
(2) Zustellungen mit Auslandsbezug	376

(a) Verfahrenseinleitende Schriftstücke	376
(b) Zustellung nach R. 4.1	381
(c) Zustellungen im laufenden Verfahren	381
(d) Subpoenas	382
(e) Öffentliche Zustellung in Enteignungsfällen	383
(f) Inlandszustellungen	383
(g) Der Verzicht auf die Zustellung	386
(h) Auslandszustellungen nach den Staatenrechten	388
(i) Heilung	389
(3) Straf- und Verwaltungsverfahren	389
(4) Völkerrechtliche Ergebnisse	391
d) England	393
(1) Zustellung allgemein	393
(2) Zustellungen mit Auslandsbezug	394
(a) Service of process	394
(b) Service of other documents	399
(c) Inlandszustellungen	400
(3) Straf- und Verwaltungsverfahren	401
(4) Völkerrechtliche Wertung	403
D. Extraterritoriale Beweisaufnahme	404
1. Beispielsfälle und völkerrechtliche Bewertung	404
a) Beweisbeschaffung und Beweisaufnahme im Ausland	404
b) Beweisbeschaffung aus dem Ausland	410
c) Die Stellung Dritter	416
2. Staatenpraxis	420
a) Das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen	420
(1) Regelungsinhalt	420
(2) Exklusivität des Übereinkommens bei der Beweisbeschaffung aus dem Ausland	424
(a) Standpunkt der USA	424
(b) Standpunkt Deutschlands	428
(c) Der Standpunkt der "Special Commission on the operation of the Hague Conventions"	430
(3) Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Streitparteien	430
(a) Der Standpunkt der USA	430
(b) Der Standpunkt Großbritanniens	431
(c) Der Standpunkt Deutschlands	431
(4) Exklusivität bei der Beweisaufnahme im Ausland	432
(a) Der Standpunkt der USA	432
(b) Der Standpunkt Deutschlands	434
(5) Ergebnis	434
(a) Keine Exklusivität des Übereinkommens im Fall der Beweisbeschaffung aus dem Ausland	434
(b) Keine Einbeziehung der Parteien bei angenommener Pflicht zum First Use	435
(c) Bewertung der Beweisaufnahme im Ausland	436
b) Deutschland	436
(1) Zivilrecht	436
(a) Beweisaufnahme allgemein	436
(i) Die Pflichten der Parteien	440

(ii) Die Pflichten Dritter	443
(b) Extraterritoriale Beweisaufnahme.....	444
(i) Extraterritoriale Inanspruchnahme von Parteien und Dritten.....	444
(ii) Foreign State Compulsion	454
(2) Strafverfahren.....	455
(a) Vorrang der Rechtshilfe.....	455
(b) Zeugnispflicht.....	456
(c) Sicherstellung von Beweismitteln	457
(d) Foreign State Compulsion	457
(3) Verwaltungsverfahren	458
(a) Kartellrecht	458
(i) § 46 GWB.....	458
(ii) § 54 f. GWB	461
(iii) Foreign State Compulsion	462
(iv) Bewertung.....	462
(b) Steuerrecht	464
(i) Informationsmöglichkeiten	464
(ii) Foreign State Compulsion	465
(4) Ergebnis.....	466
c) USA	468
(1) Zivilrecht	468
(a) Beweisaufnahme allgemein.....	468
(i) Die Pflichten der Parteien	470
(ii) Die Pflichten Dritter	476
(b) Extraterritoriale Beweisaufnahme.....	478
(i) Extraterritoriale Inanspruchnahme von Parteien und Dritten.....	478
[a] Formen der Beweisaufnahme mit Auslandsbezug	478
[b] Voraussetzung für die Einbeziehung Dritter	480
[c] Abwägung bei der Auslandsbeweisaufnahme	481
[d] Zusammenfassung	482
[e] Bewertung	483
(ii) Foreign State Compulsion	485
(2) Strafverfahren.....	488
(3) Verwaltungsverfahren	490
d) England	494
(1) Zivilrecht	494
(a) Beweisaufnahme allgemein.....	494
(i) Die Pflichten der Parteien.....	495
[a] Discovery and Inspection of Documents	495
[b] Interrogatories	497
[c] Depositions.....	498
[d] Witness statements, Experts' reports.....	498
[e] Augenscheineinnahme.....	499
[f] Medizinische Untersuchung.....	500
(ii) Die Pflichten Dritter	500
[a] Discovery	500
[b] Bankers' Books Evidence Act 1879.....	502
[c] Trial.....	502
[d] Vertragliche Ansprüche	504
[e] Sachverständige.....	505
(b) Extraterritoriale Beweisaufnahme.....	505

(i) Extraterritoriale Inanspruchnahme von Parteien und Dritten.....	505
[a] Unter Einschaltung des betroffenen Staates	505
[b] Unmittelbare Beweisforderung aus dem Ausland und Beweisaufnahme im Ausland.....	506
[c] Völkerrechtliche Bewertung.....	512
(ii) Foreign State Compulsion	513
(2) Strafverfahren	513
(3) Verwaltungsverfahren	514
3. Ergebnis.....	517
E. Maßnahmen, die gegen ein ausländisches Verfahren gerichtet sind	518
1. Beispielsfälle	518
2. Staatenpraxis.....	523
a) Deutschland	523
(1) Blocking statutes	523
(2) Antisuit-injunction.....	525
(3) Claw back.....	531
(4) Verbot an den Inhaber eines ausländischen Titels, diesen durchzusetzen	531
b) USA	532
(1) Blocking statutes	532
(2) Antisuit-injunction.....	532
(3) Claw back.....	535
(4) Verbot an den Inhaber eines ausländischen Titels, diesen durchzusetzen	536
c) England.....	536
(1) Blocking statutes	536
(2) Antisuit-injunction.....	539
(3) Claw back.....	544
(4) Verbot an den Inhaber eines ausländischen Titels, diesen durchzusetzen	546
d) Ergebnis.....	547
F. Extraterritoriale Urteilsinhalte und extraterritoriale Vollstreckung	547
1. Beispielsfälle	548
2. Staatenpraxis.....	555
a) Deutschland	555
(1) Extraterritoriale Urteilsinhalte.....	555
(2) Vollstreckung allgemein.....	555
(a) Typenzwang.....	555
(3) Extraterritoriale Vollstreckung.....	556
(a) Forderungspfändung	557
(b) Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche	562
(c) Herausgabevollstreckung, insbesondere bei Gewahrsam eines Dritten	563
(d) Vertretbare Handlungen.....	564
(e) Unvertretbare Handlungen, Unterlassungen und Duldungen	565
(f) Abgabe einer Willenserklärung	565
(g) Eidesstattliche Versicherung.....	566
(h) Weitere Fälle	566
(4) Extraterritoriale Vollstreckung im EuGVÜ	567
b) USA	571
(1) Extraterritoriale Urteilsinhalte.....	571
(2) Vollstreckung allgemein.....	572
(a) Enforcement of Money Judgments.....	572
(b) Handlungs- und Unterlassungsurteile	573
(3) Extraterritoriale Vollstreckung.....	573

c) England.....	576
(1) Extraterritoriale Urteilsinhalte.....	576
(2) Vollstreckung allgemein.....	576
(a) Auskunftsanspruch gegen den Schuldner, ord. 48 RSC	576
(b) Geldforderungsvollstreckung.....	577
(c) Herausgabevollstreckung	579
(d) Vollstreckung einer Handlungs- und Unterlassungspflicht.....	580
(e) Abgabe von Willenserklärungen	580
(3) Extraterritoriale Vollstreckung.....	580
(a) Der Auskunftsanspruch nach ord. 48 RSC.....	580
(b) Die einzelnen Vollstreckungsarten	581
3. Ergebnis.....	586
G. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.....	587
1. Beispielsfälle	587
2. Staatenpraxis.....	588
a) Deutschland	588
(1) Arrest.....	588
(2) Einstweilige Verfügung	589
(3) Beweissicherungsverfahren	591
(4) Extraterritoriale Probleme	591
(a) Internationale Zuständigkeit.....	591
(b) Zustellungen	594
(c) Anweisungen über die Grenze	595
b) USA	596
(1) Formen des einstweiligen Rechtsschutzes	596
(2) Extraterritoriale Anwendung	597
c) England.....	601
(1) Mareva injunction	602
(a) Voraussetzungen und Inhalt.....	602
(b) Extraterritoriale Anwendung	606
(i) Wirkung gegenüber dem Antragsgegner.....	608
(ii) Wirkung gegenüber Dritten	608
(iii) Ancillary orders zur Mareva injunction.....	611
(iv) Völkerrechtliche Bewertung	612
(v) Anerkennung und Vollstreckung der Mareva innerhalb des EuGVÜ	613
(2) Vermögensverwaltung durch einen Receiver	615
(3) Anton Piller Order.....	618
(4) Sonstige interlocutory injunctions	622
(5) Strafrecht.....	622
d) Ergebnis.....	623
H. Schlußbemerkung	625
Literaturverzeichnis	627
Sach- und Namensverzeichnis.....	656

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AC	Appeal Cases; Appellate Court
A.D.	Appellate Decisions
aff d	affirmed
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
All E.R.	All England Law Reports
ALR (2d, 3d, 4th)	American Law Reports (Second, Third, Fourth Series)
Am Jur 2d	American Jurisprudence Second Series
Ann.	Annotation
App. Cas.	Appeal Cases
App. Div.	Appellate Division
Ark.	Arkansas
ASIL Proceedings	Proceedings of the annual meetings of the American Society of International Law
Av.L.Rep.	Aviation Law Reporter
B.C.C.	Brown's Chancery Cases (Eng.)
BCLC	Butterworth's Company Law Cases
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
B.R.	Bankruptcy Reports
BYIL	British Yearbook of International Law
Cal. (2d)	California (Second Series)
Cal. App.	California Appellate Reports
Cal. Rptr.	California Reporter
CambLJ	Cambridge Law Journal
C.C.R.	Circuit Court Reports, County Court Reports
C.D.	Central District
Cert. den.	Certiorari denied
Ch.D.	English Law Reports, Chancery Division
Cir.	Circuit
C.J.S.	Corpus Juris Secundum
C.L.P.	Current Legal Problems
C.L.R.	Cornell Law Review
CLJ	Cambridge Law Journal
CLY	Current Law Yearbook

CMLR	Common Market Law Review
Com.Ct.	Commercial Court
Com.L.R.	Common Law Reports
Col. J. of Transnat. L.	Columbia Journal of Transnational Law
Colum.L.R.	Columbia Law Review
Colo.	Colorado
Comm.	Committee, Comment
Conn.	Connecticut
Corp.	Corporation
CPLR	New York Civil Practice Law & Rules
Ct.	Court
Dal.	Dalison's Common Pleas Reports (Eng.)
D.C.	District Court, District of Columbia
D.D.C.	District Court, District of Columbia
Del.	Delaware
DGVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
d.i.p./D.I.P.	droit international public
D.L.R.	Dickinson Law Review
D.Md.	US District Court for the District of Maryland
D.N.J.	US District Court for the District of New Jersey
ECLR	European Competition Law Review
ECR	European Court Reports
E.D.	Eastern District
EIPR	European Intellectual Property Review
Eng. Rep.	England Reporter
ELawRev, E.L.R.	European Law Review
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
F. (2d)	Federal Reporter Second Series
Fed.	Federal
Fed. Cir.	Federal Circuit
Fed Prac & Proc	Federal Practice & Procedure
Fed.R.Serv.	Federal Rules Service
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure
F.R.D.	Federal Rules Decision
F.S.R.	Fleet Street Reports of Patent Cases
F.Supp.	Federal Supplement
FTC	Federal Trade Commission
Ga.	Georgia
GAOR	General Assembly Official Reports
GYIL	German Yearbook of International Law

HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
H.Int.L.J.	Harvard International Law Journal
HKLR	Hong Kong Law Reports
HLR	Harvard Law Review
How.	Howard's Reports
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
ICSID	International Center for the Settlement of Investment Disputes
IFLR	International Financial Law Review
Int. & Comp. L. Q./I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
ILA	International Law Association
Ill.	Illinois
ILM	International Law Materials
ILR	International Law Reports
ILQ	International Law Quarterly
Jbl.	Justizblatt
J.B.L.	The Journal of Business Law
JDI	Journal du Droit International (Clunet)
J Int'l L. Pol.	Journal of International Law and Politics
K.&J.	Kay & Johnson's Vice Chancellors' Reports (69-70 ER)
La.	Louisiana Reports
La.App.	Louisiana Courts of Appeal Reports
L. Ed. (2d)	Lawyer's Edition, U.S. Supreme Court Reports (Second Series)
LJ	Law Journal, Lord Justice
L.J.Q.B.	Law Journal Reports, New Series, Queen's Bench
L.M.C.L.Q.	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
L.Q.R.	Law Quarterly Review
Ltd.	Limited
Md.	Maryland (Reports)
M.D.	Middle District
Mer.	Merivale's English Chancery Reports (1815-1817)
MLR	Modern Law Review
Mo.	Missouri

Mont. & Ch.	Montagu & Chitty's English Bankruptcy Reports
M.R.	Master of the Rolls
My. & K.	Mylne and Keen's English Chancery Reports (39, 40 ER)
N.C.	North Carolina
N.D.	Northern District
Ned T v Int R/NTIR	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NethJIL	Netherlands Journal of International Law
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift
N.J.	New Jersey
N.L.J.	New Law Journal
N.W.	North West, North Western Reporter
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
N.Y.S.	New York State Reporter; Supplement
N.Y.U.L.Rev	New York University Law Review
Okl.	Oklahoma
Or.	Oregon (Reports)
Oxford J Leg St	Oxford Journal of Legal Studies
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
P. (2d)	Pacific Reporter Second Series
Pa.	Pennsylvania; Paine's Circuit Court Reports
par.	paragraph
PCIJ	Permanent Court of International Justice
proc. verb.	procès verbaux
PTIA	Protection of Trading Interests Act 1980
Q.B.	Queen's Bench
R./r.	Rule
RdC	Recueil des Cours de l' Académie de droit international
Rev.	Review, revised
Rev.Crit.Dr.Int.Pr.	Revue Critique de Droit International Privé
Rev.dr.int.et lég.comp.	Revue de droit international et de législation comparée
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RICO	Racketeer influenced and corrupt organizations Act
Riv.Dir.Int.	Rivista di Diritto Internazionale
R.P.C.	Restrictive Practices Court
RSC	Rules of the Supreme Court

S.A.	Société Anonyme
S.C.	South Carolina
SCOR	Security Council Official Report
SCR	Supreme Court Reports
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.D.	Southern District
S.E. (2d)	South Eastern Second Series
sec.	section
Sec. & Exch.	Security and Exchange
S.I.	Statutory Instruments
Sim & St	Simons & Stuart's Chancery Reports (57 ER)
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
So.	Southern, Southern Reports
Stan.L.Rev.	Stanford Law Review
Sup. Ct.	Superior Court
Supp.	Supplement
S.W. (2d)	South Western Second Series, South Western Reporter
Tenn.	Tennessee
Tex. Int. L. J.	Texas International Law Journal
TLR	Tulane Law Review
T&R	Turner & Russell's Chancery Reports (37 ER)
U.Ch.L.R.	University of Chicago Law Review
U.C.L.A. Law Rev.	University of California, Los Angeles, Law Review
U.Det.J.Urb.L.	University of Detroit Journal of Urban Law
U.Pa.L.Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
USPQ	United States Patent Quarterly
v.	versus
Va.L.Rev	Virginia Law Review
Vand J trans L	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Ves.Jr.	Vesey Junior's English Chancery Reports (30-34 ER)
Ves.Sen.	Vesey Senior's English Chancery Reports (27-28 ER)
Vir.	Virginia
Virg. J. of int. L./VJIL	Virginia Journal of International Law
vol.	volume
W.D.	Western District
W.L.R.	Weekly Law Reports
WVR	Wörterbuch des Völkerrechts
Yale L.J.	Yale Law Journal
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen

Einführung

A. *Vorhaben*

Diese Arbeit will die aus dem Völkerrecht, insbesondere der Souveränität der Staaten, ableitbaren Grenzen für extraterritoriales Verfahren verdeutlichen. Umstritten sind diese Grenzen immer wieder im Verhältnis zwischen den USA und einigen europäischen Staaten im Rahmen des sogenannten Justizkonfliktes.

Ein Verfahren, das Bezüge zum Ausland aufweist, kann an vielen Stellen die Frage aufwerfen, ob durch Verfahrensakte die Rechte eines fremden Staates beeinträchtigt werden. An erster Stelle steht die Problematik der Gerichtsbarkeit. Mit der Bejahung der staatlichen Gerichtsbarkeit fällt oft die Entscheidung über das anwendbare materielle Recht, zumindest aber über das Kollisions- und Verfahrensrecht. Soll die unbefriedigende parallele Befassung von Gerichten verschiedener Staaten mit einem Sachverhalt vermieden werden, so hat ein Staat mit Beziehungen zum streitigen Sachverhalt ein Interesse daran, daß andere Staaten diesbezüglich keine Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen, so daß sich der Gestaltungswille dieses Staates durchsetzen kann. Bei der Zustellung können Akte im Ausland notwendig werden, die die Frage der Vereinbarkeit mit der Souveränität des betroffenen fremden Staates aufwerfen. Im Ausland belegene Beweise könnten im Ausland untersucht oder ins Inland verbracht werden, um dort dem Verfahren zur Verfügung zu stehen. Ein Urteil mag Handlungen im Ausland anordnen und schließlich kann auch bei der Vollstreckung versucht werden, im Ausland belegenes Vermögen mitzuverwerten.

Zu klären ist jeweils, wo die völkerrechtlichen Grenzen für solch extraterritoriales Handeln oder Anordnen verlaufen. Dabei geht es nicht um die Grenzen der Anwendbarkeit des staatlichen materiellen Rechts, also etwa der Problematik, ob auf die Absprachen amerikanischer Unternehmen europäisches oder deutsches Kartellrecht Anwendung finden könnte. Die Eröffnung und Durchführung eines Verfahrens stehen im Mittelpunkt. Die Regelung der zwischenstaatlichen Rechtshilfe, insbesondere durch die Haager Übereinkommen, wird zwar bei der Staatenpraxis auch bespro-

chen, eigentliches Ziel ist jedoch darzustellen, wie weit ein Staat extraterritorial tätig werden darf, ohne auf die Zustimmung eines fremden Staates angewiesen zu sein.

B. Beispielsfall

Die Deutsche Bank wird von einem amerikanischen Gericht aufgefordert, in den USA Unterlagen über die Kontoführung für einen deutschen Kunden der Bank vorzulegen, um Vorwürfe über Steuerhinterziehungen des Bankkunden gegenüber dem amerikanischen Staat aufzuklären. Die Vorlegung in den USA würde gegen die vertraglichen Geheimhaltungspflichten der Bank gegenüber ihrem Kunden nach deutschem Recht verstoßen. Auf dieser Grundlage läßt der Kunde der Bank von einem deutschen Gericht untersagen, die Unterlagen dem amerikanischen Gericht zu präsentieren.

In Fällen dieser Art wurde immer wieder von einer Verletzung der deutschen Souveränität durch amerikanische Gerichte gesprochen. Der Souveränitätsbegriff ist jedoch schillernd und seine Inhaltsfüllung hängt sehr eng mit dem vertretenen Rechtskonzept zusammen.

Wer die Staaten als eine Gemeinschaft versteht, die von vornherein darauf verpflichtet ist, eine Friedensordnung zu etablieren und die Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung der involvierten Staaten zu achten, der wird versuchen, für jeden Fall, der die Interessen mehrerer Staaten betrifft, eine eindeutige Zuordnung von Kompetenzen zu finden. Nur derjenige Staat soll dann etwa zuständig sein, dessen Interessen, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in der Konstellation am stärksten betroffen sind. Es bleibt die Suche nach den geeigneten Abwägungskriterien. Im Beispielsfall steht das Interesse Deutschlands an der Regelung des Schicksals von Sachen, die auf seinem Territorium durch eigene Staatsangehörige aufbewahrt werden, dem Interesse der USA gegenüber, ein Strafverfahren, dessen Sachverhalt den Schwerpunkt in den USA hat, nach den eigenen Verfahrensregeln durchzuführen. Bei einer Abwägung wird meist dem Belegenheitsstaat der Vorrang eingeräumt werden. Die gleiche Souveränität der Staaten führt zu einer gegenseitigen Verpflichtung und Berechtigung nach dem Kriterium der höchstmöglichen Selbstbestimmung in Gemeinschaft und die Souveränität bezeichnet als Rechtsbegriff das Bündel der so erarbeiteten Rechte und Pflichten.

Versteht man den Staat nicht als eine selbständige Person und eigentlichen Bezugspunkt des Völkerrechts, sondern sieht man ihn als Mittel zur

Verwirklichung der Selbstbestimmung des Individuums in Gemeinschaft, dann müßte bei der Abwägung im Beispielsfall stärker untersucht werden, welche Interessen die involvierten Unternehmen an der Anwendung des einen oder anderen Rechts haben. Hier könnte die Möglichkeit zur demokratischen Mitbestimmung des anwendbaren Rechts ebenso eine Rolle spielen wie die Gewähr rechtlichen Gehörs und anderer Verfahrensrechte. Wie auch immer die Abwägung im Einzelfall ausfiele, jedenfalls dürfte der Einzelne nicht sich widersprechenden Handlungsanweisungen unterschiedlicher Staaten ausgesetzt werden. Auch bei diesem Konzept wäre die Souveränität der Staaten gleichzusetzen mit deren Bündel an Rechten und Pflichten, die sich nun aus dem Ziel der maximalen Selbstbestimmung des Einzelnen in einer staatlich geordneten Weltgemeinschaft ableiten lassen.

Die soeben skizzierten Souveränitätsansätze stehen auf einem überpositiven Rechtskonzept. Dem Staat wird ein Ziel vorgegeben und daraus lassen sich Kompetenzen und Grenzen staatlicher Macht folgern. Demgegenüber kann man Recht auch als ausschließlich von den Rechtssubjekten geschaffen verstehen. Der Staat wäre ein solches geschichtlich entstandenes Rechtssubjekt und könnte seine Handlungsmöglichkeiten freiwillig im Zusammenwirken mit anderen Subjekten sichern und abgrenzen. Daraus entstünde nicht notwendigerweise eine geschlossene Rechtsordnung mit einer eindeutigen Zuweisung von Kompetenzen. Die Staaten hätten es selbst in der Hand, inwieweit sie sich rechtlich binden oder eher ungebunden bleiben wollen. Für den Beispielsfall würde das bedeuten, daß eine Lösung nicht aus vorgegebenen Ordnungsprinzipien abzuleiten wäre, sondern aus dem bisher von den Staaten geschaffenen positiven Recht. In diesem Konzept ist die Souveränität zunächst noch kein Inbegriff von Rechten und Pflichten, sondern bezeichnet lediglich eine willens- und handlungsfähige, tatsächlich existierende Gemeinschaft, die von anderen Gemeinschaften weitgehend unabhängig ist. Auf dieser Grundlage können dann Rechte und Pflichten im Einvernehmen mit anderen ähnlich gearteten Gemeinwesen entwickelt werden.

Dieses kleine Beispiel sollte verdeutlichen, daß die Klärung der Aussagen des Völkerrechts für das extraterritoriale Verfahren eine Befassung mit der Struktur des Völkerrechts und dem zugrundezulegendem Rechtskonzept voraussetzt. Das prägt den Aufbau dieser Arbeit.

C. Vorgehensweise

Im ersten Teil soll der hier zu verwendende Souveränitätsbegriff entwickelt und von anderen Ansätzen abgegrenzt werden.

Im zweiten Teil werden die völkerrechtlichen Grundsätze, die für die Abgrenzung der staatlichen Jurisdiktionsgewalten relevant sind, auf der Grundlage des vertretenen Souveränitäts- und Rechtskonzepts erarbeitet.

Im dritten Teil werden die gefundenen völkerrechtlichen Ergebnisse auf die Verfahrensrechte Deutschlands, der USA und Englands angewandt.

1. Kapitel

Souveränität als Bauprinzip

A. *Arbeitshypothese*

Die staatliche Souveränität soll im Folgenden als das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung hin zur Aufteilung der Welt in voneinander unabhängige Territorialstaaten gekennzeichnet werden.

Die Souveränität wird hier zum einen verstanden als eine Eigenschaft des Staates, genauer gesagt der Staatsgewalt. Souverän und staatsbildend ist die Staatsgewalt, wenn sie einheitlich Verhaltensregeln und sonstige Normen für Staatsbürger und Staatsterritorium vorschreiben und durchsetzen kann. Ein Staat ist innerlich souverän, wenn und weil er für seine Bürger und auf seinem Gebiete der höchste Herrschaftsverband ist.¹

Der Begriff beschreibt zum anderen als äußere Souveränität die Unabhängigkeit eines Staates gegenüber anderen Staaten und sonstigen Institutionen.² Eine Gesellschaft, die dem Befehl einer anderen gehorcht ist nicht souverän. Die Unabhängigkeit ist zunächst eine faktische. Diese Unabhängigkeit führt jedoch nicht zu einer Situation der Rechtlosigkeit.³ Die Souveränität der Staaten verleiht diesen aus sich selbst heraus zwar noch keine eigenen Rechte. Sie ist nur Tatsache. Durch das Nebeneinander faktisch

¹Bindschedler, FS Guggenheim, S. 167; Verdross/Simma, § 35; Bleckmann, AVR, 1985, S. 456, m.Nw., spricht von der unteilbaren, einzigen Staatsgewalt.

²Zuerst wohl Verdross, Einheit, S. 46; Anzilotti, StIGH, A/B 41, S. 57; i.ü. bspw.: Verdross, FS v.d. Heydte, S. 706; Verdross/Simma, § 35; Bindschedler, FS Guggenheim, S. 170; Ders., Rechtsfragen, S. 70 f.; Erler, Berichte der dt. Gesellschaft für Völkerrecht, 1, S. 35 ff. Kunz, S. 36 f.; Koppensteiner, S. 36 ff.; Steinberger, EPIL, 10, S. 408. Lauterpacht, Int. Law, S. 7, bestimmt die Unabhängigkeit ausdrücklich als Unabhängigkeit von anderen Staaten und von der Gemeinschaft der Staaten. Die Regel der Einstimmigkeit als völkerrechtlicher Grundsatz bewirke die Unabhängigkeit von der Staatengemeinschaft. Durch diese Bestimmung der Unabhängigkeit wird das Maß völkerrechtlicher (Nicht-)Integration zum Bestandteil der formellen Begriffsdefinition.

³StIGH, Série A, Nr. 1, S. 25, Wimbledon Fall: „la faculté de contracter des engagements internationaux est précisément un attribut de la souveraineté de l'Etat.“

unabhängiger Gemeinschaften, die miteinander in Kontakt stehen, entsteht jedoch oft ein Bedürfnis zur Rechtsschöpfung. Rechtsbegründer und Rechtssubjekte dieses Rechts werden dann die Staaten. Ihre effektiven Regierungen stellen gemeinsam die Legislative des zwischenstaatlichen Rechts. Die faktische Unabhängigkeit wird so transformiert in Rechte und Pflichten unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Unabhängigkeit. Letztere bedeutet, daß neue Bindungen dem Rechtssubjekt Staat nur unter seiner Mitwirkung und Zustimmung im Rechtsschöpfungsvorgang auferlegt werden können. Die souveräne Staatlichkeit beinhaltet also keine Staatenrechte, ist aber die Basis der Begründung von zwischenstaatlichem Recht. Sie ist das Bauprinzip des Völkerrechts. Die Staaten können sich allerdings auch dem Recht ganz oder teilweise verweigern, so daß zwischen ihnen eine Situation vorrechtlicher Freiheit bestehen bleibt. Dieser Begriff der Souveränität wird nun näher erläutert.

B. Geschichtliche Entwicklung

1. Altertum

Die folgende sehr kurze Darstellung des geschichtlichen Zusammenlebens von menschlichen Gemeinschaften bis zum allmählichen Werden des Staates im modernen Sinn wird zeigen, daß sich im Zusammenleben der Völker immer wieder Phasen der Koordination mit Phasen der Subordination abgewechselt haben. Die Aufteilung der Welt in sich untereinander anerkennende Staaten erweist sich so nur als eine der denkbaren Alternativen menschlichen Miteinanders. Diese Aufteilung ist nicht von der Natur vorgegeben, was auch eine Ableitung von Regeln für das Verhalten der Staaten untereinander aus der Natur erschwert. Auf der anderen Seite steht insbesondere das Streben nach einer Weltregierung, motiviert durch den besonderen Machtanspruch eines Volkes oder seines Herrschers oder geleitet von der (religiösen) Vorstellung, daß die Gemeinschaft aller Menschen am besten in einem Weltstaat zu realisieren sei. Die staatliche Unabhängigkeit als Begriffsbestandteil der Souveränität erweist sich so als das Resultat oder auch nur als die Momentaufnahme einer geschichtlichen Entwicklung.

Von einer Regelung der Verhältnisse zwischen unabhängigen Herrschaftsgewalten kann erstmals in Vorderasien in der Zeit zwischen 1500 und 1200 v. Chr. gesprochen werden. In dieser Zeit bildete sich zwischen den Reichen der Ägypter, der Hethiter, der Assyrier, der Mitanni sowie der Babylonier ein Gleichgewichtssystem. Es fand ein reger kultureller und

wirtschaftlicher Austausch statt und es wurden Verträge abgeschlossen, die die gegenseitige Gleichrangigkeit betonten.

Abgelöst wurde diese Zeit der Koordination durch eine Zeit der Rechtlosigkeit, die ab dem 9. Jh. v. Chr. durch die Macht der Assyrier ausgefüllt wurde.¹ Hierdurch entstand allerdings nicht erneut ein System der geordneten Beziehungen zwischen den Völkern, weil den Assyriern daran nicht gelegen war. Sie strebten die ungeteilte Beherrschung der ihnen bekannten Welt an und duldeten daher keinen von ihnen Unabhängigen neben sich.

Nach dem Verfall der assyrischen Macht im 7. Jh. bildete sich wiederum ein System mehrerer Mächte mit gleichrangigen Beziehungen und Bindungen untereinander. Es überdauerte nur ein halbes Jahrhundert, um dann erneut von einem Reich mit Weltanspruch abgelöst zu werden, dem des Achämeniden Kyros.

Im heutigen Griechenland entwickelte sich in der Zeit zwischen dem 6. Jh. v. Chr. und der Zerschlagung im Jahre 338 v. Chr. eine Vielzahl voneinander unabhängiger Stadt- oder Gemeindestaaten. Zwischen diesen Verbänden galt der Grundsatz der Gleichheit.² Auf dieser Basis kam es zu einem engen Netz von Bindungen. So hat sich zwischen den griechischen Gemeinwesen bereits eine Schiedsgerichtsbarkeit herausgebildet und ein Fremdenrecht. Zu nennen sind weiterhin die Begründung eines Gesandtschaftswesens und der Abschluß von Handelsverträgen und Münzabkommen.³

Mit äußeren Mächten, den Persern, Karthagern, Etruskern und Römern ergaben sich ebenfalls Kontakte auf der Grundlage gegenseitiger Unabhängigkeit, auch wenn dies gegenüber dem Perserreich der Achämeniden theoretisch von beiden Seiten ausgeschlossen war. Die Griechen sahen Nichtgriechen nicht als gleichwertig an, während die Perser sich das Ziel der Weltherrschaft gesetzt hatten.

Trotz der Realität der Kontakte nach außen wie nach innen soll eine theoretische Durchdringung des Nebeneinanders gleicher Mächte nicht stattgefunden haben.⁴ Jellinek⁵ spricht jedenfalls der Autarkie des Aristoteles zurecht die Vergleichbarkeit mit unserem Begriff der Souveränität ab. Während die Autarkie einen Zustand der Selbstgenügsamkeit darstellt, einen Zustand, in dem es einer Gemeinschaft *möglich* ist, ganz aus sich

¹Vgl. zum Folgenden Strupp/Schlochauer, Bd. 3, S. 680; v. Kleffens, RdC 82, 13 ff.; Grewe, Epochen, S. 27 ff.

²v. Kleffens, RdC 82, S. 13 ff.

³Korowicz, Introduction to international law, S. 25.

⁴v. Kleffens, RdC 82, S. 14.

⁵Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 435; anders Gilson, Sovereign equality, S. 7.

heraus und ohne Bezug zu anderen Mächten zu leben, so geht es Souveränität um die tatsächliche Freiheit von Fremdbestimmung ohne daß sie durch Abschottung erkaufte werden müßte.

Die Epoche des römischen Reichs war geprägt von der Reichsidee, der territorial unbegrenzten Herrschaft. Die umfängliche Weltherrschaft wurde zwar nie erreicht. Doch stand der Anspruch einer unbegrenzten Herrschaft der Anerkennung der Unabhängigkeit der Parther oder der Sassaniden entgegen.

Immerhin stammt aus dieser Zeit eine Definition der Freiheit eines Volkes, die dem Unabhängigkeitsbestandteil des Souveränitätsbegriffs sehr nahe kommt: *Liber populus externus est qui nullius alterius populi potestati est subjectus.*⁶ Ob und gegebenenfalls welche Rechte und Pflichten aus einer solchen Freiheit im Verhältnis zu Rom entstehen, war nicht Gegenstand der Betrachtung. Auch wenn also Rom keineswegs allein auf seiner Welt war, so hat diese Tatsache doch nicht dazu geführt, das Verhältnis zu den anderen bestehenden Mächten zu definieren.⁷

Die Jahre von 400 bis 800 n. Chr. gelten als Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter. Die Herrschaft Roms wird zunächst geteilt. Byzanz nimmt die Stellung des zweiten Roms ein. Die Schwächung und spätere Eroberung Westroms durch die Westgoten zerstört die zentrale Macht in Europa. Neben dem Reich der Sassaniden im Osten und Byzanz entstehen so im ehemaligen römischen Reich Verbände der Germanen. Die Franken erlangen auch in Italien die Macht, nachdem der byzantinische Einfluß dort geschwunden war und das Langobardenreich im Jahre 774 geschlagen werden konnte.

Die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahre 800 zeigt jedoch, daß die Idee einer umfassenden Gemeinschaft, eines Reiches oder Imperiums noch nicht vergangen war. Die christliche Religion wurde als wesentliche Stütze der Reichsidee einbezogen. Dem einen Gott entsprach die eine, christlich geprägte menschliche Gemeinschaft, die ihr Oberhaupt in Kaiser oder Papst finden sollte. Es ist dieses Ziel oder besser diese Vorstellung einer einheitlichen Gemeinschaft der Menschen, die der Unabhängigkeit Einzelner Verbände gegenübersteht.

⁶Digesten 49, 15,7, aufgenommen von Grotius in *de jure belli ac pacis* I, 2 par. 21, 4; zitiert bei v. Kleffens, RdC 82.

⁷v. Kleffens, RdC, 82, 14 ff.

Das Nebeneinander von gegenseitig unabhängigen Gemeinschaften, die diese Unabhängigkeit auch achten, ist also keine Selbstverständlichkeit. Erste Voraussetzung ist, daß tatsächlich gleichgeordnete Gesellschaften existieren. Weiterhin muß die Gleichordnung erkannt und anerkannt werden. Zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dieser Gleichordnung kommt es ferner nur, wenn der Kontakt zwischen den Gemeinschaften das erfordert. Die unterschiedliche Größe und Struktur der Einheiten verringert das Interesse aneinander. Lediglich das Anwachsen der Berührung- und Konfliktfelder zwischen einer Mehrzahl ähnlich strukturierter Gemeinschaften schafft den Nährboden für die Umwandlung der faktisch bestehenden aber rechtlich ungeschützten Unabhängigkeit in ein System gegenseitiger Anerkennung, gegenseitiger Rechte und Pflichten und die rechtliche Abgrenzung der staatlichen Machtsphären unter Verzicht auf einen Regierungsanspruch gegenüber dem Nachbarn. Bevor diese Umwandlung geschieht, stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen extraterritorialer Jurisdiktion nicht, weil diese eine Rechtsfrage ist und die Existenz einer Rechtsordnung voraussetzt.

2. *Die Entwicklung zur Staatlichkeit*⁸

Die Souveränität beschreibt, ins Innere des Staates geschaut, nach dem oben Gesagten die einheitliche und einheitsstiftende Staatsgewalt, wie sie sich geschichtlich herausgeschält hat. Daher sollen wiederum kurz die Merkmale dieser Staatlichkeit anhand der europäischen Entwicklung erläutert werden.

Die Staatsgewalt kennzeichnet, daß sie nicht aus Einzelkompetenzen besteht, sondern eine inhaltlich im wesentlichen nicht begrenzte Allzuständigkeit umfaßt.

Diese allzuständige einheitliche Staatsgewalt kannte das Mittelalter zunächst nicht. In dreierlei Hinsicht traf die Allzuständigkeit auf Hindernisse. Von außen beanspruchten Papst und Kaiser eine territorial nicht begrenzte Kompetenz. Beide Institutionen sahen sich als Spitze der Gemeinschaft der Christen und forderten aus diesem Selbstverständnis heraus,

⁸S. vor allem: v.d.Heydte, Geburtsstunde des souveränen Staates; Ders., VöR I; Berber in Larson/Jenks, S. 79 ff.; Gilson, Conceptual system, S. 7 ff.; Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 435 ff.; v. Kleffens, RdC 1953 I (82), 1 ff.; Schaumann, Gleichheit; Strupp/Schlochauer, S. 690 ff.; Sukiennicki, Souveraineté; Wilks, Sovereignty.

Einfluß auf die übrigen Glieder der Gemeinschaft ausüben zu können.⁹ Auf der anderen Seite bestand im Staatsinnern ein ausgeprägtes Feudalwesen. Dieses Feudalwesen führte dazu, daß viele Angelegenheiten zwischen den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft nicht der direkten Rechtsgewalt des Fürsten unterstellt waren. Die Lehnsherren beanspruchten für sich selbst, Streitfälle in ihrem eigenen Bereich zu regeln. So existierten unterhalb der Ebene der Fürsten Einheiten, die ihr eigenes Leben führten. Auch wenn Lehnsherren ihr Lehen vom Fürsten erhalten hatten und ihre Herrschaft ursprünglich im Recht des Fürsten wurzelte, so war die Herrschaftsgewalt im Ergebnis doch geteilt und auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Bündnisse konnten zwischen den Vasallen eines Fürsten mit einem anderen Fürsten geschlossen werden. Die Treuepflichten waren im wesentlichen personal und nicht territorial geprägt. Auch im Innern eines Gemeinwesens wurden Konflikte im Fehde- und Widerstandswesen durch die kriegerische Auseinandersetzung ausgetragen. Ein einheitliches Entscheidungs- und Gewaltmonopol fehlte.¹⁰

Die Sammlung und Homogenisierung der Herrschaftsgewalt erfolgte über Jahrhunderte.¹¹ Auch danach war noch ein weiterer Schritt notwendig, um ein universelles Völkerrecht zu schaffen, die Anwendung des Gedankens souveräner Gleichheit auf Staaten anderen religiösen oder kulturellen Hintergrunds. Dieser Schritt ist mit letzter Konsequenz erst in diesem Jahrhundert gegangen worden.¹²

⁹Grewe, *Epochen*, S. 55 ff., 69 betont, daß nach der neueren Forschung die Rhetorik der beiden Mächte erheblich stärker war als ihr tatsächlicher Einfluß auf die Rechts- und Lebenswirklichkeit. Dennoch bleiben auch bei seiner Darstellung Papst und Kaiser Kräfte, die auf dem Weg der Schaffung moderner souveräner Staaten zu überwinden waren.

¹⁰vgl. Grewe, *Epochen*, S. 83 ff.

¹¹Deswegen ist auch umstritten, ab welchem Zeitpunkt von einem europäischen Staatensystem gesprochen werden kann. So nennt Kienast bereits das Jahr 1198, den Tod Heinrichs VI, mit dem das Imperium zusammenbrach. Andere beziehen sich auf das Ende des 15. Jh., weil erst zu dieser Zeit ausreichend enge Beziehungen zwischen den Herrschaftsverbänden entstanden seien und sich Spanien, Frankreich und England im Innern genügend gefestigt hätten, um auch im Außenverhältnis als geschlossener Staat aufzutreten. Ferner entwickelte sich zu dieser Zeit ein Streben nach politischem Gleichgewicht zwischen mehr und mehr unabhängigen Verbänden sowie das Gesandtenwesen, s. Grewe, *Epochen*, S. 33 ff. m.Nw.

¹²vgl. Grewe, *Epochen*, S. 685.

Sach- und Namensverzeichnis

Abidin Daver Fall 313
Act of State Doctrine 252, 331
Aérospatiale Fall 424, 478
agency Lehre 290
Aktives Personalitätsprinzip 73
Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts 112
allgemeine Rechtsgrundsätze 112
alter ego Lehre 289
Amtsanmaßung 484
Anerkennung eines Staates 52
antisuit-injunction 519, 520, 521, 525, 533, 539
Antitrust Enforcement Guidelines 152
Anton Piller Order 618
Arrest 588
Asahi Fall 283, 286
Äußeres Staatsrecht 34
Auswirkungsprinzip 163

Barcelona Traction Fall 238
Beschlagnahme 519
Beweisdurchgriff 465, 471
Beweissicherungsverfahren 591
Blocking statutes 486, 523, 532, 536, 627
Bodin 14, 17, 18, 68, 142
Briand Kellogg Pakt 53

Carl Schmitt 24
claw back 198, 521, 522, 531, 535, 544, 547
Companies 310
control 289

Cook Industries Incorporated v. Galliher Fall 620
Corfu Channel Fall 79
corporate presence 286

Demokratiegebot 195
deposition 478, 498
Der materielle Souveränitätsinhalt 63
Derby & Co v. Weldon Fall 616
Deutsche Bank Fall 2, 523
Discovery 468, 495, 500
Reform 470
Doing Business 286
Due Process 280
Durchgriff 186

Einstweilige Verfügung 589
Einstweiliger Rechtsschutz 587
Anweisungen über die Grenze 595
Deutschland 588
England 601
Begriffsklärung 601
Internationale Zuständigkeit 591
USA 596
EuGVÜ, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen 251, 262, 567
Anwendungsbereich 262
Gerichtsstände 263
Europäische Union 45, 48
Extraterritoriale Beweisaufnahme
Beweisaufnahme im Ausland 404
Beweisbeschaffung aus dem Ausland 410
Beweisdurchgriff im Konzern 454
Deutschland 436
Kartellrecht 458
Steuerrecht 464
Strafverfahren 455

- Verwaltungsverfahren 458
- England 494
- Strafverfahren 513
- Verwaltungsverfahren 514
- Extraterritoriale Inanspruchnahme von Parteien und Dritten 444, 478, 500, 505
- Pflichten der Parteien 440, 470, 495
- Pflichten von Nichtparteien 443, 476, 500
- USA 468
 - Strafverfahren 488
 - Verwaltungsverfahren 490
- Extraterritoriale Urteilsinhalte
 - Deutschland 555
 - England 576
 - USA 571
- Extraterritoriale Vollstreckung 547
 - Abgabe einer Willenserklärung 565, 580
 - Auskunftsanspruch 576, 580
 - Eidesstattliche Versicherung 566
 - Enforcement of Money Judgments 572
 - Ersatzvornahme 552
 - Forderungspfändung 557
 - Geldforderungsvollstreckung 577
 - Herausgabevollstreckung 579
 - Innerstaatliche Beugemittel 553
 - Internationale Zuständigkeit 548
 - Pfändung 549
 - Unvertretbare Handlungen, Unterlassungen und Duldungen 565, 573, 580
 - Vertretbare Handlungen 564, 573, 580
 - Zustellung 548
 - Zwangsverwaltung 554
 - Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche 562
- Federal Rules of Civil Procedure (FRCP) 299
- Foreign State Compulsion 454, 457, 462, 465, 485, 513
- Forum non conveniens 276, 297, 313
- Forum shopping 541
- Freezing Order 587, 600
- Fremdenrecht 199
- Garantieklage 241
- Gebietshoheit 65
- Geimer 204
- General jurisdiction 282
- Genuine Link 77, 117, 181, 183, 221
 - persönlicher 187
- Gerichtsbарkeit
 - Einbeziehung Dritter 241
- Hart 30
- HBÜ 420, 511
 - Anwendbarkeit auf die Streitparteien 430
 - Exklusivität 424, 432
 - Regelungsinhalt 420
 - Souveränitätsvorbehalt 350
- Hector 127
- Helicol Fall 288
- Helms-Burton Act 157
- Hinreichender Inlandsbezug *Siehe* Genuine Link
- Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet 78
- Huber 69
- HZÜ 341
 - Anwendungsbereich 344
 - Exklusivität 344
 - Heilung 348
 - Souveränitätsvorbehalt 350
- Internationale Beweiszuständigkeit 416
- Internationale Zuständigkeit 220
 - Ausländische öffentlich-rechtliche Ansprüche 329
 - Deliktsgerichtsstand 240, 273, 294
 - Deutschland 266
 - Dinglicher Gerichtsstand 243
 - doing business 269
 - England 305
 - Exklusivität 223
 - Exorbitanz 221, 224
 - für die Umgestaltung ausländischer Hoheitsakte 252
 - Minimum contacts 238, 281
 - Öffentliches Recht 327
 - Staatsangehörigkeitsgerichtsstand 274
 - Strafrecht 333
 - über Tochtergesellschaft 237
 - USA 277
 - Verhältnis zur Gerichtsbарkeit 221
 - Zuständigkeit durch Unterwerfung 318
 - Zuständigkeit per Zustellung im Ausland 318
 - Zuständigkeit über Dritte 275, 295
- Internationales Verwaltungsrecht 73

Jellinek 34

Konzept der Selbstverpflichtung 34

Jurisdiction in personam 246, 277

Jurisdiction in rem 277, 306

Jurisdiction quasi in rem 277

Jurisdiction to enforce 99, 121, 573

Stellungnahme Deutschlands 109

Jurisdiction to prescribe 100, 121, 132, 328

Jurisdiktionslehren 112

allgemeine Völkerrechtsgrundsätze 172

Anknüpfungsprinzipien 115

Ansätze 115

Balancingansätze 123

Deutschland 159

Einmischungsverbot 176

Equity 178

EU 163

Genuine Link 117

Good Faith 180

Großbritannien 146

Grundlagen 112

Hartford Fire Fall 148

Interessenabwägung 119

Jurisdiktionskonflikt 136

Proportionality 180

Reasonableness 140, 181

Rechtsmißbrauchsverbot 173

Rechtsprechung des IGH 167

Schweiz 162

Staatenpraxis 145

Topisches Balancing 127

USA 147

Vorrang der Territorialität 129

Zwischenstaatliche Abkommen 167

Kant 35

Kelsen 31

Klagehäufung 241

Klageverbindung 241

Kleinstück 268, 270

Konsequenzen einer

Völkerrechtsverletzung 213

Leipold 411

Long arm statutes 296

Lotus Urteil 54, 73

MacKinnon v. Donaldson Fall 506

Mann 100, 104, 117, 161, 332, 508

Marc Rich Fall 139

Marcos Fall 597

Mareva injunction 585, 589, 597, 598, 602, 606, 608, 609, 612, 614, 615, 618, 622, 649

ancillary orders 611

Babanaft Proviso 608

im Rahmen des EuGVÜ 613

Wirkung gegenüber Antragsgegner 608

Wirkung gegenüber Dritten 608

McDougal 39

Meessen 126, 140, 142

Menschenrechte 199

Art. 6 EMRK 201

mere witness rule 500

Mocambique Regel 246

Mössle, I. 568

Mössle, K.P. 416

New Haven School 39

Nichteinmischungsprinzip 28

Norwich Pharmacal Fall 501

Optimierungsgebot 52

Palmas Fall 79

Partnerships 309

Passives Personalitätsprinzip 73

Personal Jurisdiction 279, 306

Personalhoheit 65

Place of business 310

Positives Recht 29

Positivismus 30

Rechtsüberzeugung 34

Voluntarismus 33

Willensträger 50

pretrial discovery 468

- Prinzip der stellvertretenden
Strafrechtspflege 73
production of personnel 485
- Qualifying Corporation 285
- Raumschiffbeispiel 35, 51
Rawls 35
Reasonableness 283
Receivership 615
Recht und Moral 41
Rechtliche Unabhängigkeit 64
Reine Rechtslehre 31
Reisman 46
Restatement 2d 121
Restatement 3d 111, 131, 302, 481
Riezler 242, 261, 330
rule of recognition 30
- Schack 569
Schlosser 203
Schutzprinzip 73
Schutzschildtheorie 196, 354
Sky one Fall 396
Souveränität
 Geschichtliche Entwicklung 6
 im Bundesstaat 48
 Souveränität als Bauprinzip 5
 und Eigentum 76
 völkerrechtliche Begrenzungen 195
Souveränitätsbegriff 16
Specific Jurisdiction 282, 292
Siliada Fall 313
St. Gobain Fall 102, 391
Staatsangehörigkeitszuständigkeit 234
Stadler 106, 549
Story 70
Streitverkündung 241
Strenges Personalprinzip 77
Strenges Territorialitätsprinzip 65, 240
Stürmer 107, 196, 530, 570
Subpoenas 382
Synthetischer Kautschuk II 159
- tag jurisdiction 235, 275, 284, 307
Territorialitätsprinzip 73
Theorie der Sachrechtsanknüpfung 328
Theorie der Unternehmenseinheit 163
Trieppel 33, 34
Typenzwang 555
- Überpositives Recht 21
UNO 45
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 174
Vermögensgerichtsstand 224, 266
Vermutung für die Freiheit 51
 vorrechtliche Natur 59
Vogel 68, 73
Völkerrechtssubjektivität
 des Einzelnen 28
 des Staates 28
Vollstreckungsdurchgriff 573
Vredeling Richtlinie 166
VW v. Schlunk Fall 345
- waiver 386
Wang & Lee Fall 598
Weltrechtspflegeprinzip 73
Wesensfremde Rechte 261
Westinghouse Fall 350
- Zellstoff Entscheidung 165
Zigarettenfall 160
Zoneheath Associates Ltd v. China 582
Zuständigkeit in Vertragsstreitigkeiten 292
Zuständigkeitsdurchgriff 289
Zustellung 90, 334
 als hoheitliches Handeln auf fremdem Staatsgebiet 93
 an inländische Tochtergesellschaft 339
 bei vorübergehender Anwesenheit 341
 Deutschland 355

Straf- und Verwaltungsverfahren 367
durch Aufgabe zur Post 336
durch eingeschriebenen Brief 336
durch Gerichtsvollzieher 334
durch Parteien 335
Einstweiliger Rechtsschutz 594
England 393
Straf- und Verwaltungsverfahren 401

Heilung 365, 389
Öffentliche Zustellung 340
per Fax, Telex... 336
Staatenpraxis 341
USA 371
Straf- und Verwaltungsverfahren 389
waiver 374
Zustellungsdurchgriff 345, 363, 371, 383